RUNDSCHREIBEN

BRB
Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.

An den BRB Vorstand
An die Geschäftsführer der Landesverbände
An unsere Mitglieder u. BRB Arbeitsausschuss Technik & Umwelt

W 18/2017

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner
Kerstin Migas (Sek.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-20
0203 / 99 23 9-21

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
01.08.2017

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) heute in Kraft getreten

Hinweis: Ab heute gilt auch die erforderliche Betreibererklärung von Aufbereitungsanlagen (§ 9 Abs. 2 und Abs. 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute ist die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft getreten.

Mit der neuen Verordnung werden **Erzeuger und Besitzer** von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie **von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen** stärker in die Pflicht genommen, anfallende Abfälle getrennt zu sammeln und vorrangig zu recyceln.

Die Pflicht zur Getrennthaltung ist dabei um weitere Abfallfraktionen ausgeweitet worden. So müssen Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen künftig auch Dämmmaterial, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Bitumengemische sowie Baustoffe auf Gipsbasis separat sammeln und recyceln. Eine Ausnahme besteht nur im Falle technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

Die Erfüllung der Pflichten bzw. das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen sind zukünftig zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Dokumentationspflichten treffen Abfallerzeuger und –besitzer für jede Baustelle, bei der das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ überschreitet. Diese Ausnahme entbindet dabei nicht von der Getrennthaltepflicht.

Hinweis: Ab dem 1. August 2017 gilt u.a. auch die sog. Betreibererklärung der Aufbereitungsanlage (§ 9 Abs. 2 S.1 und Abs. 3 S.2 GewAbfV):

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@recyclingbaustoffe.de
www.recyclingbaustoffe.de

Erzeuger und Besitzer **von Gemischen nach § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 2 GewAbfV** (= Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) sowie von **gemischten Bau- und Abbruchabfällen** (AS 170904) haben sich **bei der erstmaligen Übergabe** von dem **Betreiber der Aufbereitungsanlage in Textform** bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage **definierte Gesteinskörnungen** hergestellt werden.

Für die Bestätigung wird zur bürokratischen Entlastung bewusst auf die Schriftform verzichtet und stattdessen lediglich die **Textform** nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch angeordnet, so dass auch eine Bestätigung durch **Aushang** der entsprechenden Informationen **im Annahmebereich der Anlage** in Betracht kommt.

„Definierte Gesteinskörnungen“ heißt insoweit „durch eine oder mehrere technische Normen bestimmt“. **Einschlägig ist hier** insbesondere das auf eine Vielzahl technischer Normen basierende **technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen** an die jeweilige Gesteinskörnung. Auf dieses Regelwerk sollte in der Erklärung hingewiesen werden.

Ergänzender Hinweis zu § 8 Abs. 3 Nr. 2 GewAbfV:

Der **Entsorger** der jeweiligen Abfallfraktion hat gegenüber dem **Abfallerzeuger/-besitzer** eine Erklärung abzugeben, dass er die jeweilig übernommene Abfallfraktion zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuführt. Dabei wurde bewusst auf eine Dokumentation „bis in die letzte Anlage“ verzichtet.

Bei dem beabsichtigten Verbleib ist lediglich die **Art der Verwertung** zu benennen, **nicht** aber die konkrete Entsorgungsanlage. Es ist also z.B. bei den Bau- und Abbruchabfällen der Hinweis auf „diverse Baustoffrecyclinganlagen“ ausreichend.

Mit dem **Entsorger** ist die Person gemeint, die direkt beim Abfallerzeuger/-besitzer die Abfälle übernimmt (z.B. auch der Spediteur).

Weitere konkrete Hinweise zur Handhabung und Praxiserläuterungen erhalten Sie in einem neuen Leitfaden des BDE. Der Leitfaden konzentriert sich auf Problemfelder, die sich in den bisherigen Diskussionen zur neuen GewAbfV als besonders praxisrelevant herausgestellt haben. Beispielhaft sind auch Fragen und Antworten hervorgehoben sowie auch besondere Praxistipps.

Des Weiteren haben auch der ZDB, HDB, DA und BGRB eine „Handlungshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung auf gewerblichen Betriebsstätten“ erstellt.

In dieser Handlungshilfe finden Sie insbesondere auch integrierte Vorlagen, die im Rahmen der Dokumentationspflichten eine Hilfestellung bieten (leider jedoch keine Vorlage zur Betreibererklärung von Aufbereitungsanlagen nach § 9 GewAbfV).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner